

Flur- und Wegreglement der Gemeinde

Der Gemeinde

Hofstetten-Flüh



Bemerkung:

Gelb markierter Text entspricht Änderung gegenüber dem Muster-Reglement des Kantons

Präambel: Aus sprachlichen Gründen wurde die männliche Schreibweise gewählt. Selbstverständlich sind beide Geschlechter gleichermassen angesprochen.

Die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh

gestützt auf die Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 27.12.60, das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3.12.78 und die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14.11.80

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich §1 ¹Dieses Reglement regelt die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh gehörenden Fluranlagen ausserhalb der Bauzone, namentlich

der Wege und Brücken
der Entwässerungsanlagen
der Hecken, Biotope und Waldränder

²Der Ausführungsplan der Flurgenossenschaft Hofstetten-Flüh vom ...¹ bildet zusammen mit allen späteren Nachführungen und Ergänzungen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

³Dieses Reglement gilt sinngemäss für die Bürgergemeinde.

Allgemeine Pflichten

a) **Benützung** §2 Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter die Fluranlagen sorgfältig zu benützen.

b) **Orientierung** §3 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen.

Muster-Flurreglement¹ der Einwohnergemeinde

...

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1), das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12), das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1), die kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61), das Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) und die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (BGS 435.141)

beschliesst:

Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt den Erhalt, die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden **Fluranlagen** der Einwohnergemeinde **ausserhalb der Bauzone**, d.h.:

- der Wege und Kunstbauten wie beispielsweise Brücken und Bachdurchlässe (die Wege und Kunstbauten werden nachfolgend zusammengefasst «Flurwege» genannt);
- die Entwässerungsanlagen wie Haupt-/Sammel-/Saugerleitungen, Schächte, Gräben, Kies- und Schlammfänge sowie Ein- und Auslaufbauwerke;
- die Landschaftselemente (namentlich Bäume, Hecken und Biotope), welche im Rahmen von Güterregulierungen geschaffen bzw. mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt wurden (unter Berücksichtigung allfälliger Vereinbarungen gemäss Kantonalem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft).

Organe und Zuständigkeiten

§ 2 Gemeinderat

¹Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Fluranlagen aus.

²Er beantragt beim Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn (ALW) Strukturverbesserungsbeiträge an periodische Wiederinstandstellungen (PWI), an Erneuerungen und an den Neubau von Fluranlagen.

§ 3 Werkkommission²

¹Die Werkkommission behandelt in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte.³

²Sie erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz.

§ 4 Gemeindewerkmeister⁴

¹Der Gemeindewerkmeister kontrolliert die Fluranlagen regelmässig und erstattet der Werkkommission Bericht über deren Zustand.

Flur- und Wegreglement¹ der Gemeinde Hofstetten-Flüh

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1), das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12), das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1), die kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61), das Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) und die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (BGS 435.141)

beschliesst:

Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt den Erhalt, die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden **Fluranlagen** der **Gemeinde ausserhalb der Bauzone**, d.h.:

- der Wege und Kunstbauten wie beispielsweise Brücken und Bachdurchlässe (die Wege und Kunstbauten werden nachfolgend zusammengefasst «Flurwege» genannt);
- die Entwässerungsanlagen wie Haupt-/Sammel-/Saugerleitungen, Schächte, Gräben, Kies- und Schlammfänge sowie Ein- und Auslaufbauwerke;
- die Landschaftselemente (namentlich Bäume, Hecken und Biotope), welche im Rahmen von Güterregulierungen geschaffen bzw. mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt wurden (unter Berücksichtigung allfälliger Vereinbarungen gemäss Kantonalem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft).

Organe und Zuständigkeiten

§ 2 Gemeinderat

¹Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Fluranlagen aus.

²Er beantragt beim Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn (ALW) Strukturverbesserungsbeiträge an periodische Wiederinstandstellungen (PWI), an Erneuerungen und an den Neubau von Fluranlagen.

³Der Gemeinderat behandelt in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte.

⁴Er erteilt Aufträge im Rahmen seiner Finanzkompetenz.

§ 3 Werkkommission²

¹Die Werkkommission behandelt in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte.³

²Sie erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz.

§ 3 Technische Dienste²

¹Der Technische Dienst kontrolliert die Fluranlagen regelmässig und erstattet der Gemeindeverwaltung Bericht über deren Zustand.

¹ Nach Abschluss sämtlicher bau- und vermessungstechnischen Massnahmen wird der Plan in Rechtskraft gesetzt.

¹ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich jeweils auf beide Geschlechter.

² Je nach Einwohnergemeinde liegt die Zuständigkeit bei einer anderen Kommission (Baukommission, Flurkommission oder Umweltkommission).

³ Soweit der Werkkommission keine Verfügungskompetenz zusteht, ist in der Regel die Baukommission Verfügungsberechtigt.

⁴ Dabei kann es sich auch um beauftragte Dritte handeln.

¹ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich jeweils auf beide Geschlechter.

² Je nach Einwohnergemeinde liegt die Zuständigkeit bei einer anderen Kommission (Baukommission, Flurkommission oder Umweltkommission).

³ Soweit der Werkkommission keine Verfügungskompetenz zusteht, ist in der Regel die Baukommission Verfügungsberechtigt.

⁴ Dabei kann es sich auch um beauftragte Dritte handeln.

<p>c) Ersatzvornahme</p>	<p>§4 Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, trifft die Einwohnergemeinde auf Kosten der Säumigen nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen.</p>	<p>2 Die Aufgaben des Gemeindegewerkmessers sind in einem Pflichtenheft festgelegt, soweit sie sich nicht direkt aus diesem Reglement ergeben.</p>	<p>2 Die Aufgaben des Technischen Dienst sind in einem Pflichtenheft festgelegt, soweit sie sich nicht direkt aus diesem Reglement ergeben.</p>
<p>II. Organe und Zuständigkeiten</p>		<p>§ 5 Gemeindeverwaltung 1 Die Gemeindeverwaltung kann von der Werkkommission zur Erledigung administrativer Arbeiten beigezogen werden.</p>	
<p>Gemeinderat</p>	<p>§5 1 Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die in § 1 genannten Fluranlagen.</p>	<p>§ 6 Zutrittsrecht</p>	<p>§ 4 Zutrittsrecht</p>
<p>Werkkommission</p>	<p>2 Der Gemeinderat setzt die Werkkommission für den Vollzug des vorliegenden Reglementes ein.</p>	<p>1 Die zuständigen Gemeindeorgane haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt zu den Fluranlagen.</p>	<p>1 Die zuständigen Gemeindeorgane haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt zu den Fluranlagen.</p>
<p></p>	<p>§6 1 Die Werkkommission behandelt in erster Instanz alle die Fluranlage betreffenden Geschäfte.</p>	<p>2 Bei grösseren Reparatur- und Unterhaltsarbeiten sind der Bewirtschafter bzw. der Eigentümer über die Ausübung dieses Rechtes soweit möglich vorgängig zu informieren.</p>	<p>2 Bei grösseren Reparatur- und Unterhaltsarbeiten sind der Bewirtschafter bzw. der Eigentümer über die Ausübung dieses Rechtes vorgängig zu informieren.</p>
<p></p>	<p>2 Sie erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. Alle übrigen Geschäfte leitet sie mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.</p>	<p>3 Bei Vornahme von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten ist auf stehende Kulturen Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>3 Bei Vornahme von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten ist auf stehende Kulturen Rücksicht zu nehmen.</p>
<p>Chef Technische Dienste</p>	<p>§7 Der Chef Technische Dienste kontrolliert regelmässig alle Fluranlagen und erstattet der Werkkommission Bericht. Seine Obliegenheiten sind in einem Pflichtenheft festgelegt.</p>	<p>§ 7 Amt für Landwirtschaft</p>	<p>§ 5 Amt für Landwirtschaft</p>
<p></p>	<p></p>	<p>1 Das ALW übt die Oberaufsicht über die mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützten Fluranlagen aus.</p>	<p>1 Das ALW übt die Oberaufsicht über die mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützten Fluranlagen aus.</p>
<p></p>	<p></p>	<p>2 Vor grösseren baulichen Massnahmen hat die Projektträgerschaft das ALW frühzeitig, jedenfalls aber vor Baubeginn, zu orientieren.</p>	<p>2 Vor grösseren baulichen Massnahmen hat die Projektträgerschaft das ALW frühzeitig, jedenfalls aber vor Baubeginn, zu orientieren.</p>
<p>Gemeindeverwaltung</p>	<p>§8 Die Gemeindeverwaltung wird, sofern nötig, zur Erledigung der administrativen Arbeiten beigezogen.</p>	<p>Allgemeine Pflichten</p>	<p>Allgemeine Pflichten</p>
<p>Zutrittsrecht</p>	<p>§9 Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt. Dem Bewirtschafter bzw. dem Eigentümer ist von der Ausübung dieses Rechtes rechtzeitig Mitteilung zu machen.</p>	<p>§ 8 Benützung</p>	<p>§ 6 Benützung</p>
<p></p>	<p></p>	<p>1 Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter die Fluranlagen sorgfältig zu benützen.</p>	<p>1 Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter die Fluranlagen sorgfältig zu benützen.</p>
<p></p>	<p></p>	<p>§ 9 Orientierungspflicht</p>	<p>§ 7 Orientierungspflicht</p>
<p></p>	<p></p>	<p>1 Die Eigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen.</p>	<p>1 Die Eigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen.</p>
<p>Aufsicht und Kontrollen durch den Kanton</p>	<p>§10 Das Amt für Landwirtschaft überwacht den sachgemässen Unterhalt der Anlagen. Bei grösseren baulichen Massnahmen oder vor der Erstellung von Neuanlagen ist dem Amt für Landwirtschaft ein Gesuch einzureichen.</p>	<p>§ 10 Ersatzvornahme</p>	<p>§ 8 Ersatzvornahme</p>
<p></p>	<p></p>	<p>1 Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmung nicht nach, verfügt die Einwohnergemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen und beauftragt das zuständige Oberamt mit der Anordnung der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen.</p>	<p>1 Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmung nicht nach, verfügt die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen und beauftragt das zuständige Oberamt mit der Anordnung der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen.</p>
<p>III. Weganlagen und Vermarktung</p>		<p>Flurwege</p>	
<p>A. Aufgaben der Einwohnergemeinde</p>		<p>Aufgaben der Einwohnergemeinde</p>	
<p>Unterhalt und Neuanlagen</p>	<p>§11 1 Ordentlicher Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Anlagen sind Sache der Einwohnergemeinde. Diese kann für neue Anlagen Beiträge gemäss §37 und §38 erheben.</p>	<p>§ 11 Ordentlicher Unterhalt und neue Flurwege</p>	<p>§ 9 Ordentlicher Unterhalt und neue Flurwege</p>
<p></p>	<p>2 Für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.</p>	<p>1 Der ordentliche Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Flurwegen sind Sache der Einwohnergemeinde.</p>	<p>1 Der ordentliche Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Flurwegen sind Sache der Gemeinde. Bei der Planung sind die Eigentümer und Bewirtschafter einzubeziehen.</p>
<p></p>	<p></p>	<p>2 Für aus den Unterhaltsarbeiten oder der Erstellung neuer Flurwege resultierende Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.</p>	<p>2 Für aus den Unterhaltsarbeiten oder der Erstellung neuer Flurwege resultierende Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.</p>
<p></p>	<p></p>	<p>§ 12 Kontrolle und Unterhalt der Flurwege</p>	<p>§ 10 Kontrolle und Unterhalt der Flurwege</p>
<p></p>	<p></p>	<p>1 Der Gemeindegewerkmessers hat die Flurwege regelmässig auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen und kleinere Schäden</p>	<p>1 Der Technische Dienst hat die Flurwege regelmässig auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen und kleinere Schäden</p>

<p><i>Kontrolle der Wege</i></p>	<p>§12 Der Chef Technische Dienste hat die Wege regelmässig auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern. Strassenschächte sind stets frei zu halten und periodisch zu reinigen.</p>	<p>umgehend zu beheben. Die Kontrollen finden insbesondere nach starken Niederschlägen oder rascher Schneeschmelze statt. ² Verschleisschichten sind im Rahmen von PWI durch die Einwohnergemeinde rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern.</p> <p>§ 13 <i>Strassenschächte</i> ¹ Die Strassenschächte sind stets frei zu halten und vom Gemeindegewerkmeister periodisch zu reinigen.</p> <p>§ 14 <i>Schneeräumung</i> ¹ Zum Schutze des Strassenkoffers vor Frost ist das Salzen und die Schneeräumung auf Flurwegen zu unterlassen. ² Ausgenommen sind die Zufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften und zu ganzjährig benützten öffentlichen Anlagen.</p>	<p>umgehend zu beheben. Die Kontrollen finden insbesondere nach starken Niederschlägen oder rascher Schneeschmelze statt. ² Verschleisschichten sind im Rahmen von PWI durch die Gemeinde rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern. ³ Die Entwässerungsausläufe sind vom Technischen Dienst periodisch zu öffnen, damit das Wasser ungehindert ins angrenzende Kulturland abfliessen kann.</p> <p>§ 11 <i>Strassenschächte</i> ¹ Die Strassenschächte sind stets frei zu halten und vom Technischen Dienst periodisch zu reinigen.</p> <p>§ 12 <i>Schneeräumung</i> ¹ Zum Schutze des Strassenkoffers vor Frost ist das Salzen und die Schneeräumung auf Flurwegen zu unterlassen. ² Ausgenommen sind die Zufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften und zu ganzjährig benützten öffentlichen Anlagen.</p>
<p><u>B. Pflichten der Bewirtschafter</u></p>			
<p><i>Schutz und Sauberhaltung</i></p>	<p>§15 ¹Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt werden. Schäden an den Anlagen sind durch die Verursacher fachgerecht und unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben. ²Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung nur in Ausnahmefällen zum Wenden der Landwirtschaftsmaschinen benutzt werden. ³Wege und Schächte, die bei Feldarbeiten verschmutzt werden, sind täglich durch den Verursacher zu reinigen.</p>	<p>§ 15 <i>Gesteigertes Gemeingebrauch</i> ¹ Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Flurwege (wie beispielsweise durch Holzschlag, Transporte von Holz, Baumaterialien etc.) kann die Einwohnergemeinde vom Verursacher eine Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern.</p> <p>Pflichten der Bewirtschafter und Eigentümer</p> <p>§ 16 <i>Schutz der Flurwege</i> ¹ Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt und nicht als Wendeplatz benützt werden. ² Bei Ackerbau ist entlang der Flurwege ein Anhaupt zu pflügen. ³ Entlang von Flurwegen sind Äste von Hecken und Bäumen vom Eigentümer oder Bewirtschafter in der Regel bis auf eine Höhe von 4.20 m über Terrain sachgemäss zurück zu schneiden. ⁴ Bei Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze oder öffentlichen Strasse, für Sträucher ein solcher von 2 m einzuhalten.</p>	<p>§ 13 <i>Gesteigertes Gemeingebrauch</i> ¹ Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Flurwege (wie beispielsweise durch Holzschlag, Transporte von Holz, Baumaterialien etc.) kann die Gemeinde vom Verursacher eine Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern.</p> <p>Pflichten der Bewirtschafter und Eigentümer</p> <p>§ 14 <i>Schutz der Flurwege</i> ¹ Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt und nicht als Wendeplatz benützt werden nur in Ausnahmefällen zum Wenden der Landwirtschaftsmaschinen benutzt werden. ² Bei Ackerbau ist entlang der Flurwege nach Möglichkeit ein Anhaupt zu pflügen. ³ Entlang von Flurwegen sind Äste von Hecken und Bäumen, die in das Lichtraumprofil des Weges hineinragen, vom Eigentümer oder Bewirtschafter in der Regel bis auf eine Höhe von 4.20 m über Terrain sachgemäss zurück zu schneiden. ⁴ Bei Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern ist ein Abstand von 3 4m zur Grundstücksgrenze oder öffentlichen Strasse, für Sträucher ein solcher von 2 m einzuhalten.</p>
<p><i>Schutz und Pflege der Wegbankette</i></p>	<p>§16 ¹Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein. Sie dürfen nicht gedüngt und nicht mit Herbiziden abgespritzt werden. Sie müssen in zweckdienlicher Art gepflegt werden. Auf 0.50 m Abstand zur Wegvermarkung dürfen sie weder umgepflügt noch sonst wie beschädigt werden. ²Die Wegbankette sind durch die Bewirtschafter zu mähen.</p>	<p>§ 17 <i>Sauberhaltung der Flurwege und Schächte</i> ¹ Flurwege und Schächte, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist etc. verschmutzt werden, sind gleichentags durch den Verursacher zu reinigen. ² Der Bewirtschafter hat sicherzustellen, dass Absatz 1 auch nach Arbeiten durch Lohnunternehmer eingehalten wird. ³ Wird die Frist nach Absatz 1 nicht eingehalten, so werden die Reinigungsarbeiten auf Kosten des Verursachers durch die Einwohnergemeinde ausgeführt oder in Auftrag gegeben.</p>	<p>§ 15 <i>Sauberhaltung der Flurwege und Schächte</i> ¹ Flurwege und Schächte, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist etc. verschmutzt werden, sind gleichentags, in Ausnahmefällen innerhalb von 24 Stunden, durch den Verursacher zu reinigen. ² Der Bewirtschafter hat sicherzustellen, dass Absatz 1 auch nach Arbeiten durch Lohnunternehmer eingehalten wird. ³ Wird die Frist nach Absatz 1 nicht eingehalten, wird der Bewirtschafter ermahnt. Nach erfolgloser Ermahnung werden die Reinigungsarbeiten auf Kosten des Verursachers durch die Gemeinde ausgeführt oder in Auftrag gegeben.</p>
<p><i>Grennzeichen</i></p>	<p>§17 Grennzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden.</p>	<p>§ 18 <i>Zäune entlang von Flurwegen und Strassen</i> ¹ Zäune entlang von Flurwegen und Strassen müssen einen Mindestabstand von 0.5 m zur Grenze der Weg- oder Strassenparzelle einhalten.⁵</p>	<p>§ 16 <i>Zäune entlang von Flurwegen und Strassen</i> ¹ Zäune entlang von Flurwegen und Strassen müssen einen Mindestabstand von 0.5 m zur Grenze der Weg- oder Strassenparzelle einhalten.³</p>
<p><i>Äste</i></p>	<p>§18 ¹Äste von Hecken und Bäumen, die über die Grenze von öffentlichen Wegen hinausragen, sind vom Eigentümer oder Bewirtschafter bis auf eine Höhe von 4.20 m über Terrain sachgemäss zurück zu schneiden.</p>		

⁵ Analoge Anwendung von § 49 Abs. 2 KBV.

³ Analoge Anwendung von § 49 Abs. 2 KBV.

<p>Zäune</p> <p>Gesteigerter Gemeindegebrauch</p>	<p>2Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Entschädigung.</p> <p>§19 1Ausserhalb der Bauzone dürfen Zäune bis höchstens 0.50 m zur Vermarkung erstellt werden.</p> <p>2Feste Einzäunungen sind bewilligungspflichtig.</p> <p>§20 Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Wege und Brücken, wie beispielsweise durch Holzschlag, Transporte von Holz, Baumaterialien, usw., kann die Einwohnergemeinde entsprechende Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern.</p>	<p>§ 19 Wasserabfluss</p> <p>1 Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche.</p> <p>Gemeinsame Aufgaben</p> <p>§ 20 Schutz und Unterhalt der Wegbankette</p> <p>1 Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein und dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden.</p> <p>2 Sie müssen in zweckdienlicher Art durch die angrenzenden Landeigentümer gepflegt werden.</p> <p>3 Längs Wegparzellen sowie entlang von Kantons- oder Gemeindestrassen darf ein 0.5 m breiter Streifen zur Grenze der Wegparzelle weder umgepflügt noch in anderer Weise beschädigt werden.⁶</p> <p>4 Die Wegbankette sind durch die Bewirtschafter der anliegenden Landflächen zu mähen.</p> <p>5 Der Gemeindewerkmeister randet die Wegränder regelmässig ab, damit das Wasser vom Weg ungehindert ins angrenzende Kulturland abfliessen kann.</p> <p>6 Das abgerandete Material wird am Wegrand deponiert und muss vom Bewirtschafter oder vom Eigentümer entsorgt werden.</p>	<p>§ 17 Wasserabfluss</p> <p>1 Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche.</p> <p>Gemeinsame Aufgaben</p> <p>§ 18 Schutz und Unterhalt der Wegbankette</p> <p>1 Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein und dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden.</p> <p>2 Sie müssen in zweckdienlicher Art durch die angrenzenden Landeigentümer oder Bewirtschafter gepflegt werden.</p> <p>3 Längs Wegparzellen sowie entlang von Kantons- oder Gemeindestrassen darf ein 0.5 m breiter Streifen zur Grenze der Wegparzelle weder umgepflügt noch in anderer Weise beschädigt werden.⁴</p> <p>4 Die Wegbankette sind durch den technischen Dienst zu mähen.</p> <p>5 Der Technische Dienst randet die Wegränder regelmässig ab, damit das Wasser vom Weg ungehindert ins angrenzende Kulturland abfliessen kann.</p> <p>6 Das abgerandete Material wird am Wegrand deponiert und muss vom Bewirtschafter oder vom Eigentümer entsorgt werden in Rücksprache mit dem Bewirtschafter auf der angrenzenden Parzelle deponiert.</p>
<p>Wasserabfluss</p>	<p>§21 Durch die Bewirtschaftung darf der ungehinderte Wasserabfluss von der Wegoberfläche nicht eingeschränkt werden.</p>		
	<p><u>IV. Entwässerungen</u></p> <p><u>A. Aufgaben der Einwohnergemeinde</u></p>	<p>Entwässerungsanlagen</p> <p>Aufgaben der Einwohnergemeinde</p> <p>§ 21 Kontrolle der Entwässerungsanlagen</p> <p>1 Der Gemeindewerkmeister kontrolliert den Zustand der Entwässerungsanlagen jeweils während der Schneeschmelze, während und nach sehr starken Regenfällen und nach Hochwassern, mindestens aber 1 Mal pro Jahr.</p>	<p>Entwässerungsanlagen</p> <p>Aufgaben der Gemeinde</p> <p>§ 19 Kontrolle der Entwässerungsanlagen</p> <p>1 Der Technische Dienst kontrolliert den Zustand der Entwässerungsanlagen jeweils während der Schneeschmelze, während und nach sehr starken Regenfällen und nach Hochwassern, mindestens aber 1 Mal pro Jahr.</p>
<p>Kontrollen</p>	<p>§22 Der Chef Technische Dienste hat die Entwässerungsanlagen gemäss Pflichtenheft zu kontrollieren.</p>		
<p>Unterhalt</p>	<p>§23 1Reinigung und Unterhalt der Entwässerungsanlagen (Haupt- und Sammelleitungen) mit den zugehörigen Schächten übernimmt die Einwohnergemeinde. Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden instand gestellt und beschädigte ersetzt.</p> <p>2Saugerleitungen werden in Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern bzw. Eigentümern durch die Einwohnergemeinde gereinigt und unterhalten.</p>	<p>§ 22 Unterhalt der Entwässerungsanlagen</p> <p>1 Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die PWI der Haupt- Sammel- und Saugerleitungen (Spülen, Kanalfernsehen). Reinigungsarbeiten sind ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchzuführen.</p> <p>2 Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden durch die Einwohnergemeinde instand gestellt und beschädigte werden ersetzt. Bei Beschädigungen durch den Bewirtschafter sind die Kosten durch den Bewirtschafter zu übernehmen.</p> <p>3 Der Gemeindewerkmeister behebt kleinere Schäden bei seinen Kontrollgängen umgehend.</p> <p>4 Die Schächte, Kies- und Schlamm-sammler sowie Ein- und Auslaufbauwerke sind</p>	<p>§ 20 Unterhalt der Entwässerungsanlagen</p> <p>1 Die Gemeinde ist verantwortlich für die PWI der Haupt- Sammel- und Saugerleitungen (Spülen, Kanalfernsehen). Reinigungsarbeiten sind ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchzuführen.</p> <p>2 Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden durch die Gemeinde instand gestellt und beschädigte werden ersetzt. Bei Beschädigungen durch den Bewirtschafter sind die Kosten durch den Bewirtschafter zu übernehmen.</p> <p>3 Der Technische Dienst behebt kleinere Schäden bei seinen Kontrollgängen umgehend.</p> <p>4 Die Schächte, Kies- und Schlamm-sammler sowie Ein- und Auslaufbauwerke sind</p>

⁶ Analoge Anwendung von § 51 KBV.

⁴ Analoge Anwendung von § 51 KBV.

<p><i>Neue Anlagen</i></p>	<p>³Vor der Ausführung der Unterhaltsarbeiten wird der Kostenteiler zwischen der Einwohnergemeinde und den Bewirtschaftern bzw. Eigentümern festgelegt</p> <p>§24 ¹Die Wiederherstellung von Entwässerungsanlagen und die Erstellung von neuen Anlagen ist Sache der Einwohnergemeinde. Diese kann Beiträge gemäss §37 und §38 erheben.</p> <p>²Neuerstellte Leitungen sind vor dem Eindecken dem Chef Technische Dienste zur Abnahme zu melden.</p> <p>³Neuanlagen sind einzumessen und in den Ausführungsplänen nachzutragen.</p>	<p>stets freizuhalten und vom Gemeindegewerkmeister periodisch zu reinigen.</p> <p>§ 23 <i>Neue Entwässerungsanlagen</i> ¹ Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die Wiederherstellung und den Neubau von Entwässerungsanlagen. ² Neue Leitungen sind der Einwohnergemeinde vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden, einzumessen und in den Plänen bzw. im Datensatz des ausgeführten Werkes nachzutragen.</p> <p>§ 24 <i>Entwässerungspläne</i> ¹ Die Einwohnergemeinde gewährt dem Eigentümer, dem Bewirtschafter oder den von ihnen beauftragten Dritten Einblick in die Entwässerungspläne.</p>	<p>stets freizuhalten und vom Technischen Dienst periodisch zu reinigen.</p> <p>§ 21 <i>Neue Entwässerungsanlagen</i> ¹ Die Gemeinde ist verantwortlich für die Wiederherstellung und den Neubau von Entwässerungsanlagen. Bei der Planung sind die Eigentümer und Bewirtschafter einzubeziehen. ² Neue Leitungen sind der Gemeinde vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden, einzumessen und in den Plänen bzw. im Datensatz des ausgeführten Werkes nachzutragen.</p> <p>§ 22 <i>Entwässerungspläne</i> ¹ Die Gemeinde gewährt dem Eigentümer, dem Bewirtschafter oder den von ihnen beauftragten Dritten Einblick in die Entwässerungspläne.</p>
<p style="text-align: center;"><u>B. Pflichten der Bewirtschafter</u></p>		<p style="text-align: center;">Pflichten der Bewirtschafter und Eigentümer</p>	
<p><i>Meldepflicht</i></p>	<p>§25 Die Bewirtschafter haben jeden bemerkten Schaden an Schächten, Ausmündungen von Leitungen oder an anderen Teilen von Entwässerungsanlagen in ihren Grundstücken dem Chef Technische Dienste und dem Grundeigentümer zu melden.</p>	<p>§ 25 <i>Meldepflicht</i> ¹ Bewirtschafter haben Schäden an den Entwässerungsanlagen (defekte Schächte etc.) auf ihren Grundstücken bzw. das Nichtfunktionieren von Entwässerungsanlagen (Stauässen auf entwässertem Kulturland) unmittelbar dem Gemeindegewerkmeister und dem Eigentümer zu melden.</p>	<p>§ 23 <i>Meldepflicht</i> ¹ Bewirtschafter haben Schäden an den Entwässerungsanlagen (defekte Schächte etc.) auf ihren Grundstücken bzw. das Nichtfunktionieren von Entwässerungsanlagen (Stauässen auf entwässertem Kulturland) unmittelbar dem Technischen Dienst und dem Eigentümer zu melden.</p>
<p><i>Schächte</i></p>	<p>§26 Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.</p>	<p>§ 26 <i>Schutz der Entwässerungsanlagen</i> ¹ Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden. ² Schächte und Gräben, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist etc. verschmutzt werden, sind gleichentags durch den Bewirtschafter zu reinigen. ³ Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben können.</p>	<p>§ 24 <i>Schutz der Entwässerungsanlagen</i> ¹ Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden. Ausnahmen sind in Absprache zwischen Grundeigentümer, Bewirtschafter und dem Technischen Dienst möglich. ² Schächte und Gräben, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist etc. verschmutzt werden, sind gleichentags, in Ausnahmefällen innert 24 Stunden, durch den Bewirtschafter zu reinigen. ³ Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben können.</p>
<p><i>Bäume</i></p>	<p>§27 Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben.</p>	<p>Landschaftselemente § 27 <i>Schutz und Unterhalt</i> ¹ Landschaftselemente, welche im Rahmen von Güterregulierungen geschaffen bzw. mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt wurden, dürfen weder entfernt noch vermindert werden. Sie sind sachgemäss zu unterhalten. ² Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidgang so zu umzäunen, dass die Böschung, die Sträucher und die Bäume nicht beschädigt werden.</p>	<p>Landschaftselemente § 25 <i>Schutz und Unterhalt</i> ¹ Landschaftselemente, welche im Rahmen von Güterregulierungen geschaffen bzw. mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt wurden, dürfen weder entfernt noch vermindert werden. Sie sind sachgemäss zu unterhalten. ² Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidgang so zu umzäunen, dass die Böschung, die Sträucher und die Bäume nicht beschädigt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><u>V. Bäume und Hecken</u></p>			
<p><i>Neupflanzung</i></p>	<p>§28 ¹Bei Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 4.00 m zur Grundstücksgrenze oder zur öffentlichen Strasse, für Sträucher ein solcher von 2.00 m einzuhalten.</p> <p>²Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidgang so abzuhagen, dass Böschungen sowie Sträucher und Bäume nicht beschädigt werden.</p>		

VI. Tiere

- Allgemein* §29 Tiere sind so zu halten, dass durch sie niemand belästigt wird. Für Schäden haften die Tierhalter.
- Hunde* §30 ¹Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass weder Kulturland, Sportanlagen, Schulareale, Parkanlagen und Schutzzonen beeinträchtigt, noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.
- ²Landwirtschaftliche Kulturen dürfen durch Hunde nicht verunreinigt werden.
- ³Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet den Kot ihrer Hunde aufzunehmen und in die dafür vorgesehenen Behälter oder privat zu entsorgen.
- Pferde* §31 ¹Das Galoppieren mit Pferden ist auf sämtlichen Gemeindewegen verboten. Für Schäden haftet der Fehlbare.
- ²Das Reiten auf Feldern und Fluren ist, ausgenommen auf trockenen Getreide-Stoppelfeldern, untersagt.

VII. Obliegenheiten der Bevölkerung

- Betreten der Felder* §32 Das Betreten der Felder durch Personen ist nur in den Wintermonaten, November bis März, erlaubt.
- Befahren der Felder* §33 Das Befahren der Felder mit Fahrrädern oder Motorfahrzeugen, soweit es nicht der Bewirtschaftung dient, ist untersagt.
- Campieren* §34 Das Campieren, das Errichten von Feuerstellen, das Aufstellen von Zelten sowie die Durchführung von Picknicks ist nur auf den vom Gemeinderat speziell bezeichneten oder zugewiesenen Plätzen gestattet.

VIII. Erstellung von neuen Fluranlagen

- Neuanlagen*
- a) Begriff* §35 ¹Unter Leitungsbau fallen die Wiederherstellung, das vollständige Erneuern oder das Verlegen von bestehenden Entwässerungsanlagen (Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen inkl. Kontrollschächte) sowie der Bau von neuen Entwässerungsanlagen.
- ²Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern von Flur- und Bewirtschaftungswegen, der Einbau von Hartbelägen, die Verbreiterung und das Verlegen von bestehenden Wegen und Brücken sowie die Erstellung von neuen Wegen.
- b) Verfahren* §36 ¹Für Planung und Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.

Bestimmungen über die Haftpflicht

§ 28 Haftung der Einwohnergemeinde

- ¹ Für Schäden infolge mangelhafter Erstellung, ungenügenden Unterhalts oder Betriebs der Fluranlagen haftet die Einwohnergemeinde als Werkeigentümerin.
- ² Die Einwohnergemeinde haftet indessen nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden an oder auf privatem Eigentum.

§ 29 Haftung des Verursachers

- ¹ Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechts.
- ² Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

Tiere

§ 26 Pferde

- ¹ Das Galoppieren mit Pferden ist auf sämtlichen Naturwegen (z.B. Mergel) verboten.
- ² Das Reiten auf Feldern und Fluren ist, ausgenommen nach Rücksprache mit dem Bewirtschafter, untersagt.

§ 27 Hunde

- ¹ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass weder Kulturland, Sportanlagen, Schulareale, Parkanlagen und Schutzzonen beeinträchtigt, noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.
- ² Landwirtschaftliche Kulturen dürfen durch Hunde nicht verunreinigt werden. Auf angebauten landwirtschaftlichen Kulturen, sowie auf Wiesen in fortgeschrittenem Wachstumsstadium, ist das Mitführen und Laufenlassen von Hunden nur mit Einverständnis des jeweiligen Bewirtschafters erlaubt.
- ³ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet den Kot ihrer Hunde aufzunehmen und in die dafür vorgesehenen Behälter oder privat zu entsorgen.

Bevölkerung

§28 Obliegenheiten der Bevölkerung

- ¹ Das Betreten der Felder durch Personen ist nur während der Vegetationsruhe in den Wintermonaten, Dezember bis Februar, erlaubt, wenn dadurch kein Schaden entsteht.
- ² Das Befahren der Felder mit Fahrrädern oder Motorfahrzeugen ist, soweit es nicht der Bewirtschaftung dient, untersagt.
- ³ Das Campieren, das Errichten von Feuerstellen, das Aufstellen von Zelten sowie die Durchführung von Picknicks ist nur auf den vom Gemeinderat speziell bezeichneten oder zugewiesenen Plätzen gestattet.

Bestimmungen über die Haftpflicht

§ 29 Haftung der Gemeinde

- ¹ Für Schäden infolge mangelhafter Erstellung, ungenügenden Unterhalts oder Betriebs der Fluranlagen haftet die Gemeinde als Werkeigentümerin.
- ² Die Gemeinde haftet indessen nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden an oder auf privatem Eigentum.

§ 30 Haftung des Verursachers

- ¹ Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechts.

<p><i>Erhebung von Beiträgen</i></p> <p>a) für Anlagen innerhalb der Bauzone</p> <p>b) für Anlagen ausserhalb der Bauzone</p> <p>c) Festsetzung der Beiträge und Verfahren</p> <p><i>Erhebung von Gebühren</i></p>	<p>²Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umwelt.</p> <p>³Dem Amt für Landwirtschaft ist vor Bauausführung für die geplanten baulichen Massnahmen ein Gesuch einzureichen.</p> <p>§37 Für den Leitungs- und Wegebau innerhalb der Bauzone werden Beiträge nach Massgabe der kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften erhoben oder, wo solche fehlen, sinngemäss nach §38.</p> <p>§38 Ausserhalb der Bauzone erhebt die Einwohnergemeinde für neue Anlagen im Leitungs- und Wegebau folgende Beiträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flurwege 50 % - Entwässerungsanlagen: <ul style="list-style-type: none"> a) Haupt- und Sammelleitungen inkl. Kontrollschächte 50 % b) Saugerleitungen 100 % <p>§39 Für die Festsetzung der Beiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kant. Planungs- und Baugesetzes und der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.</p> <p>§40 Die Erhebung von Anschluss- und Nutzungsgebühren richtet sich nach den kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften, wobei im Einzelfall auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen ist.</p>	<p>Erstellung und Erneuerung von Fluranlagen</p> <p>§ 30 <i>Begriffe</i></p> <p>¹ Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen sowie der Bau von neuen Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen.</p> <p>² Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern, der Einbau von Hartbelägen, die Verbreiterung und das Verlegen von bestehenden sowie die Erstellung von neuen Flurwegen.</p> <p>§ 31 <i>Verfahren</i></p> <p>¹ Für die Planung und den Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.</p> <p>² Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des Amtes für Umwelt des Kantons Solothurn (AfU).⁷</p> <p>Beiträge für Fluranlagen⁸</p> <p>§ 32 <i>Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen</i></p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde erhebt für den Leitungs- und Wegebau folgende Grundeigentümerbeiträge an die Restkosten, die ihr nach Abzug der Beiträge des Kantons, des Bundes und allfälliger Dritter verbleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Flurwege gemäss Planbeilage⁹ <ul style="list-style-type: none"> Nebenwege % (ca. 50 %) Hauptwege (inklusive Hofzufahrten) % (ca. 40 %) b) Haupt-/Sammel-/Saugerleitungen sowie Schächte 20-60 %) % (ca. 20-60 %) <p>§ 33 <i>Festsetzung der Grundeigentümerbeiträge</i></p> <p>¹ Für die Festsetzung der Grundeigentümerbeiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) vom 3. Juli 1978¹⁰.</p> <p>² Die Grundeigentümerbeiträge sind im Sinne der Bodenverbesserungsverordnung gemäss dem Anteil des Nutzens an der Anlage festzusetzen.</p>	<p>² Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.</p> <p>Erstellung und Erneuerung von Fluranlagen</p> <p>§ 31 <i>Begriffe</i></p> <p>¹ Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen sowie der Bau von neuen Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen.</p> <p>² Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern, der Einbau von Hartbelägen, die Verbreiterung und das Verlegen von bestehenden sowie die Erstellung von neuen Flurwegen.</p> <p>§ 32 <i>Verfahren</i></p> <p>¹ Für die Planung und den Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.</p> <p>² Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des Amtes für Umwelt des Kantons Solothurn (AfU).⁵</p> <p>Beiträge für Fluranlagen⁶</p> <p>§ 33 <i>Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen</i></p> <p>¹ Die Gemeinde erhebt ausserhalb der Bauzone für den Leitungs- und Wegebau neuer Anlagen folgende Grundeigentümerbeiträge an die Restkosten, die ihr nach Abzug der Beiträge des Kantons, des Bundes und allfälliger Dritter verbleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Flurwege 50 % b) Entwässerungsanlagen <ul style="list-style-type: none"> - Haupt- und Sammelleitungen inkl. Kontrollschächte 50% - Saugerleitungen 100% <p>§ 34 <i>Festsetzung der Grundeigentümerbeiträge</i></p> <p>¹ Für die Festsetzung der Grundeigentümerbeiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) vom 3. Juli 1978⁷.</p> <p>² Die Grundeigentümerbeiträge sind im Sinne der Bodenverbesserungsverordnung gemäss dem Anteil des Nutzens an der Anlage festzusetzen.</p>
<p>IX. Bestimmungen über die Haftpflicht</p> <p><i>Haftung der Einwohnergemeinde</i></p> <p>§41 ¹Für Schäden, die infolge mangelhaften Baues, Unterhaltes oder Betriebes der Fluranlagen entstehen, haftet die Einwohnergemeinde als Werkeigentümerin.</p>			

⁷ Gemäss § 85 Abs. 2 GWBA i. V.m. § 80 GWBA (Gewässerschutzrechtliche Bewilligung); Hinweis: Sofern die Einleitung auf das kantonseigene Areal von Oberflächengewässern zu liegen kommt, bedarf es zusätzlich noch einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäss § 53 Abs. 1 lit. c GWBA i.V.m. § 69 Abs. 3 GWBA.

⁸ Hinweis: Sind kommunale Bau- und Erschliessungsvorschriften vorhanden, richtet sich die Erhebung von Gebühren, namentlich für den Anschluss zur Einleitung von Dachwasser in Entwässerungsanlagen, nach diesen, wobei die Machbarkeit im Einzelfall zu prüfen ist (z.B. ist die bestehende Entwässerungsanlage genügend gross dimensioniert, so dass der Anschluss zur Einleitung von Dachwasser gemacht werden kann).

⁹ Hinweis: Was Nebenwege und was Hauptwege sind, ist in der Planbeilage zu definieren und z.B. farblich eindeutig aufzuzeigen. Hauptwege erschliessen ganze Geländekammern; Nebenwege einzelne Kulturlandflächen.

¹⁰ BGS 711.41.

⁵ Gemäss § 85 Abs. 2 GWBA i. V.m. § 80 GWBA (Gewässerschutzrechtliche Bewilligung); Hinweis: Sofern die Einleitung auf das kantonseigene Areal von Oberflächengewässern zu liegen kommt, bedarf es zusätzlich noch einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäss § 53 Abs. 1 lit. c GWBA i.V.m. § 69 Abs. 3 GWBA.

⁶ Hinweis: Sind kommunale Bau- und Erschliessungsvorschriften vorhanden, richtet sich die Erhebung von Gebühren, namentlich für den Anschluss zur Einleitung von Dachwasser in Entwässerungsanlagen, nach diesen, wobei die Machbarkeit im Einzelfall zu prüfen ist (z.B. ist die bestehende Entwässerungsanlage genügend gross dimensioniert, so dass der Anschluss zur Einleitung von Dachwasser gemacht werden kann).

⁹ Hinweis: Was Nebenwege und was Hauptwege sind, ist in der Planbeilage zu definieren und z.B. farblich eindeutig aufzuzeigen. Hauptwege erschliessen ganze Geländekammern; Nebenwege einzelne Kulturlandflächen.

⁷ BGS 711.41.

<p><i>Haftung des Verursachers</i></p>	<p>²Die Einwohnergemeinde haftet indessen nicht für die durch höhere Gewalt verursachten Schäden an oder auf privatem Eigentum.</p> <p>§42 ¹Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechtes.</p> <p>²Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.</p>		
<p><u>X. Vollstreckung und Bestrafung</u></p>		<p>Vollstreckung</p>	<p>Vollstreckung</p>
<p><i>Anzeige</i></p>	<p>§43 ¹Zur Anzeige von Verstössen gegen dieses Reglement ist jedermann berechtigt. Die Anzeige ist in schriftlicher Form an die Werkkommission zu richten.</p>	<p>§ 34 <i>Vollstreckung</i> Die Vollstreckung richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 15. November 1970¹¹.</p>	<p>§ 35 <i>Vollstreckung</i> Die Vollstreckung richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 15. November 1970.⁸</p>
<p><i>Vollstreckung</i></p>	<p>§44 Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970.</p>		
<p><i>Einstellung der Bauarbeiten</i></p>	<p>§45 Werden bauliche Anlagen ohne Bewilligung oder nicht entsprechend den genehmigten Plänen ausgeführt, so sind die Bauarbeiten auf Verfügung der Werkkommission einzustellen.</p>		
<p><i>Bestrafung</i></p>	<p>§46 ¹Die Bestrafung für Verletzungen der Bauvorschriften und der gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen richtet sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz.</p> <p>²Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse durch den Friedensrichter bestraft.</p>		
<p><u>XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</u></p>		<p>Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p>Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>
<p><i>Rechtsschutz</i></p>	<p>§47 ¹Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Werkkommission.</p> <p>²Gegen Entscheide des Gemeinderates in meliorationstechnischen Belangen kann beim Regierungsrat und in baurechtlichen Belangen beim Bau- und Justizdepartement innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.</p> <p>³Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen den Entscheid des Gemeinderates Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission geführt werden.</p>	<p>§ 35 <i>Rechtsschutz</i> ¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Werkkommission. ² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden: a) in meliorationstechnischen Belangen beim Regierungsrat; b) in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bei der kantonalen Schätzungskommission. ³ Gegen Entscheide der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde geführt werden.</p> <p>§ 36 <i>Aufhebung bisherigen Rechts</i> ¹ Dieses Reglement ersetzt das Flurreglement vom xx.xx.xxxx.</p> <p>§ 37 <i>Inkrafttreten</i> ¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf in Kraft.</p>	<p>§ 36 <i>Rechtsschutz</i> ¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat. auf Antrag der Werkkommission. ² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden: c) in meliorationstechnischen Belangen beim Regierungsrat; d) in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bei der kantonalen Schätzungskommission. ³ Gegen Entscheide der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde geführt werden.</p> <p>§ 37 <i>Aufhebung bisherigen Rechts</i> ¹ Dieses Reglement ersetzt das Flurreglement vom 24. Juni 2003.</p> <p>§ 39 <i>Inkrafttreten</i> ¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung</p>
<p><i>Aufhebung bisherigen Rechts</i></p>	<p>§48 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer</p>		

¹¹ BGS 124.11.

⁸ BGS 124.11.

<p><i>Inkrafttreten</i> §49 Reglemente aufgehoben, insbesondere das Flur- und Wegreglement vom 18. Juni 1991.</p> <p>Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement rückwirkend auf das Datum des Beschlusses der Gemeindeversammlung in Kraft.</p> <p>Vom Gemeinderat beschlossen am: 18. März 2003</p> <p>Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 24. Juni 2003</p> <p>Namens des Gemeinderates</p> <p>Der Gemeindepräsident: Klaus Fischer</p> <p>Der Gemeindeschreiber: Mathias Kopp</p> <p>Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am</p>	<p>Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:</p> <p>Der Gemeindepräsident: _____</p> <p>Der Gemeindeschreiber: _____</p> <p>Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn:</p> <p>am:</p>	<p>beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf in Kraft.</p> <p>Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:</p> <p>Die Gemeindepräsidentin: Tanja Steiger</p> <p>Die Gemeindeschreiberin: Verena Rüger</p> <p>Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn:</p> <p>am:</p>
---	---	--